

Ordnung über den besonderen Zugang  
für den  
Bachelorstudiengang  
**Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend**  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018

Genehmigt mit Erlass des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur  
vom 15. Januar 2019

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt  
113/2019 vom 24. Januar 2019

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 04. Dezember 2018 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S.317), die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend in der nachstehenden Fassung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Nachweise**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den folgenden Absätzen präzisierten besonderen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über englische Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B1 verfügen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 wird nachgewiesen durch:
  - a) Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
  - b) einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
  - c) eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
    - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
    - Internet based Min. 57 Pkt.
    - Computer based Min. 163 Pkt.
    - Paper based Min. 487 Pkt.
- (3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen den Nachweis darüber erbringen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveau 2 (DSH 2) oder
  - Test Deutsch als Fremdsprache Niveau 4 in allen vier Bereichen (TestDaf)
- (4) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) und Absatz 3 Satz 2 wird von dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin durchgeführt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburger Jade in Kraft.